

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNG

1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Spätestens mit der Entgegennahme unseres Materials gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen, da unser Schweigen deren Ablehnung bedeutet.

2. ANGEBOTE UND ABSCHLÜSSE

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Alle Angaben über unsere Produkte sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantien. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Beschaffenheiten der Muster gelten ausdrücklich nicht als garantiert.

3. PREISE

3.1 Die Preise verstehen sich netto Kasse zuzüglich Fracht ab Werk oder Lager und MwSt., sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

4.1 Unsere Rechnungen sind zu dem von uns jeweils angegebenen Zeitpunkt ohne jeden Abzug sofort fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

4.2 Wir nehmen Schecks sowie rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Wechsel nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4.3 Durch Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bank, zuzüglich MwSt.. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder uns genehme Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.5 Wir sind berechtigt, mit unserer Forderung gegen die des Käufers, gleich aus welchem Rechtgrund aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

4.6 Aufrechnungen und Zurückbehaltungen gegenüber unseren Kaufpreisforderungen sind ausgeschlossen.

5. LIEFERFRISTEN UND TERMINE

5.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd und vorbehaltlich einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist das Werk verlässt; sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges -, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höhere Gewalt ist Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Untertreter eintreten.

5.4 Ein dem Käufer oder uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags.

6. EIGENTUMSVORBEHALTE

6.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aus vorangegangenen beiderseitigen Geschäften unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Das Bestimmungsrecht darüber, auf welche Teile der Gesamtverbindlichkeiten A-conto-Zahlungen des Käufers anzurechnen sind, steht uns zu.

6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt uns der Käufer bereits hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten oder vermengten Beständen oder den neuen Gegenständen ab. Er ist uns zur unentgeltlichen Verwahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet.

6.3 Der Käufer kann unseren Liefergegenstand sowie die aus seiner Be- und Verarbeitung entstehenden Gegenstände gegen Barzahlung weiterveräußern, sofern er sich nicht mit der Zahlung des Kaufpreises für auch nur eine Lieferung in Verzug befindet. Die dem Käufer durch die Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtgrund entstehenden Rechte und Forderungen - einschließlich derjenigen auf Schadensersatz oder Versicherungsleistungen - tritt er mit allen Nebenrechten bereits hiermit an uns ab, und zwar in Höhe unserer gesamten Forderungen zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware, auch in vermengtem Zustand, zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer uns hiermit seine Kaufpreisforderung in voller Höhe der Vorbehaltsware ab.

6.4 Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Drittschuldner die vorgenannte Abtretung unter Angabe der Höhe unserer Forderung anzuzeigen. Er hat uns alle die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere noch offene Gesamtforderung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung des überschießenden Teils verpflichtet, wobei uns das Auswahlrecht zusteht.

6.5 Wenn wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen uns gegenüber gleich für welchen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt.

7. GÜTEN, MASSE UND GEWICHTE

7.1 Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den Deutschen Werkstoffnormen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gilt der Handelsbrauch. Soweit es handelsüblich ist, gilt das vom Wiegemeister des Werkes festgestellte Gewicht. Der Gewichtsnachweis gilt unter Ausschluss anderer Beweismittel mit Vorlage des Wiegezettels als erbracht.

7.2 Etwa in der Versandanzeige angegebene Stück-, Meter-, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Soweit Material üblicherweise nach Handelsgewichten berechnet wird, gelten unter Ausschluss aller theoretischen und sonst in Normen oder Vereinbarungen festgelegten Gewichte ausschließlich die im Stahlhandel von Deutschland gebräuchlichen Handelsgewichte.

7.3 Für Lieferungen im Lagergeschäft gilt das auf unserer Waage oder der eines von uns Beauftragten ermittelte Gewicht. Soweit rechtlich zulässig, erfolgt die Abrechnung nach Metergewichten.

8. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG, TEILLIEFERUNGEN

8.1 Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung erfolgt gegen handelsüblichen Aufpreis und in handelsüblicher Weise. Rücknahme und Gutschrift des Verpackungsmaterials erfolgt nicht. Es wird brutto für netto verwogen.

8.2 Versandweg und -mittel sind ohne besondere Vereinbarung unserer Wahl überlassen.

8.3 Fertiggemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen - auch im Freien – zu lagern und sofort zu berechnen.

8.4 Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Werkes geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme auf den Käufer über.

8.5 Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.

9. MANGELRÜGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

9.1 Mängelrügen, auch solche, welche die Zusammensetzung des Materials betreffen, müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns eingehen. Auch im Falle rechtzeitiger Rüge setzen Gewährleistungsansprüche voraus, daß zum Zeitpunkt der Rüge der beanstandete Teil des Liefergegenstandes besichtigt werden kann. Bei einer zu Recht und fristgemäß erhobenen Mängelrüge sind wir bereit, nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren oder Gutschrift des Rechnungswertes nach Rücksendung des Liefergegenstandes vorzunehmen. Zur Rücksendung des Liefergegenstands ist der Käufer jedoch nur berechtigt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vertragsvereinbarung getroffen wurde. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

9.2 Unsere Rechnungen sind auch dann am Fälligkeitstag voll zu bezahlen, wenn eine Mängelrüge vorliegt.

9.3 Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

9.4 Für Ila- und deklassiertes Material stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu. Die Ware gilt mit Verlassen des Werkes bzw. Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

10. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

10.1 Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Nichtlieferung, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung - auch wenn diese Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen - sind sie, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2 Für den Vertrag und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

10.3 Erfüllung- und Zahlungsort ist Ketsch. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Mannheim oder Schwetzingen, mit der Maßgabe, daß wir als Gerichtsstand auch den des Käufers wählen können.

10.4 Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.